

IUS COMMUNE

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

IV

Herausgegeben von
HELMUT COING
Direktor des Instituts



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1972

PETER WEIMAR

Zum forschungsgeschichtlichen Ort
und zum wissenschaftlichen Auftrag
der Arbeitsgruppe „Legistik“

Beim Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte besteht seit Anfang 1971 eine Arbeitsgruppe, deren Aufgabe es ist, ein systematisches Verzeichnis der legistischen Literatur der Glossatorenzeit mit Nachweis der Handschriften jedes Werkes, das „Repertorium der Legistik“, herauszugeben. Das Repertorium dient der Vorbereitung kritischer Textausgaben legistischer Schriften der Glossatorenzeit. Darüber hinaus wird es der rechts-historischen Forschung als Nachschlagewerk zur Verfügung stehen.

Die mittelalterliche Rechtswissenschaft entstand aus der Anwendung der scholastischen Methode auf das vollständige Corpus iuris Kaiser Justinians I. und auf die Concordia discordantium canonum, das sog. Decretum, Gratians. Legistik und Kanonistik waren Zweige der mittelalterlichen Scholastik und haben an der Gestaltung der geistigen Welt des Mittelalters ebenso Anteil wie die anderen scholastischen Wissenschaften, Theologie, Philosophie und Medizin.

Die mittelalterliche Rechtsgelehrsamkeit entwickelte Methoden, Literaturformen und Rechtssätze, die die europäische Jurisprudenz und die europäischen Rechtsordnungen durch die Jahrhunderte bis zum heutigen Tag prägten; weder die Aufzeichnung der lokalen, territorialen und nationalen Rechte und ihre Einbeziehung in die wissenschaftliche Betrachtungsweise, noch die Einflüsse des juristischen Humanismus, naturrechtlicher Vorstellungen, der Historischen Schule, des Pandektismus und neuerer Lehren haben das mittelalterliche Erbe der heutigen kontinentalen Rechtswissenschaft verdrängt. Ohne eine Kenntnis der mittelalterlichen gelehrten Rechte kann man Recht und Jurisprudenz der Neuzeit nicht verstehen; selbst das spezifisch Neue der jüngeren Entwicklung vermag nur der zu erkennen und zu beschreiben, dem das weiterwirkende Ältere vertraut ist.

Die mittelalterlichen gelehrten Rechte sind daher von gleicher Bedeutung für den Mediävisten wie für den Historiker der neueren Rechtsgeschichte. Ihre Erforschung muß auf möglichst breiter Basis an den Texten der Zeit erfolgen. Die gedruckten Quellen allein reichen dafür nicht aus, denn zu viele wichtige Werke sind ungedruckt, und die gedruckten Texte sind manchmal so mangelhaft, daß man ihren richtigen Wortlaut nur mit Hilfe von Handschriften ermitteln kann. Dies gilt ganz besonders für die Quellen zur Rechtsgeschichte der eigentlichen Glossatorenzeit, vornehmlich also für die Texte des juristischen Zweiges der „Renaissance des 12. Jahrhunderts“, einer der eindrucksvollsten Epochen unserer Geschichte. Auch bei einer „rezeptionsgeschichtlichen“ Fragestellung, die angesichts der wahrhaft europäischen Erscheinung der mittelalterlichen und neueren Rechts-, vor allem Privatrechtsgeschichte ohnehin provinziell erscheint, ist die Beschränkung auf die im 15. und 16. Jahrhundert gedruckten Quellen nicht zulässig, weil diese Quellen nicht ausreichen, um ein zutreffendes Bild von den „rezipierten“ gelehrten Rechten zu gewinnen, da die Ausbreitung der mittelalterlichen Jurisprudenz schon im 12. Jahrhundert begann.

Handschriftenforschung aber ist und war stets die Sache weniger; es überfordert die Geduld und Opferbereitschaft der meisten, Handschriften zu ermitteln, sich zugänglich zu machen, zu entziffern, abzuschreiben und auszuwerten. Eine umfassende und gründliche Berücksichtigung der mittelalterlichen juristischen Quellen ist nur zu erwarten, wenn diese ediert und dadurch den interessierten Forschern leichter zugänglich gemacht werden. Quelleneditionen sind aber nicht nur Hilfsmittel und Voraussetzung historischer Forschung; die Erfahrung lehrt, daß die Erforschung handschriftlich überlieferten Materials unter einigermaßen günstigen Bedingungen fast immer Anlaß zu Quelleneditionen wird. Ausgaben nicht allgemein zugänglicher Texte sind also Voraussetzung und Ergebnis rechtshistorischer Forschung; Editionsarbeit ist eine wichtige Phase in dem langen Prozeß historischen Erkennens.

I.

Eine stattliche Reihe von Werken der Glossatorenzeit wurde schon zwischen dem Ende des 15. Jahrhunderts und dem Anfang des 17. Jahrhunderts gedruckt, denn die Rechtswissenschaft dieser Zeit hatte sich ohne Bruch aus der Rechtswissenschaft des 12. und 13. Jahrhunderts entwickelt und bildete mit ihr eine Einheit; die älteren Autoren wurden grundsätzlich anerkannt. Augenfällig wird dieser Sachverhalt an den im 16. Jahrhundert gedruckten

großen Traktatsammlungen¹, die Werke aus dem 12. bis 16. Jahrhundert, Scholastisches und Humanistisches, nebeneinander enthalten. Die älteste Ausgabe der *Arbor actionum* des Johannes Bassianus († um 1190) befindet sich in der Ausgabe eines Kommentars dieses Werkes, der Ende des 15. Jahrhunderts verfaßt und gedruckt wurde²!

Man interessierte sich zuerst für jene verhältnismäßig späten Schriftsteller aus dem Kreis der Glossatoren, die zusammengefaßt hatten, was von den Gedanken ihrer Vorgänger breite Anerkennung gefunden und zum geistigen Gemeingut geworden war, für ihre Standardkommentare und -handbücher wie die Glossenapparate des Accursius zu den Teilen des *Corpus iuris*³ und die Summen des Azo zu *Codex* und *Institutionen*⁴. Diese Werke wurden – ebenso wie die Schriften eines Bartolus und Baldus (14. Jahrhundert) und Arbeiten zeitgenössischer Juristen – schon in den 70er und 80er Jahren des 15. Jahrhunderts gedruckt und durch anderthalb Jahrhunderte hindurch immer wieder aufgelegt⁵.

Druckausgaben der meisten anderen Werke der Glossatorenliteratur erschienen erst nach 1530. Man kann sagen, daß sie durch Initiativen einzelner zustande kamen, sei es, daß ein Jurist sich von dem Wert einer Schrift überzeugt hatte, deren Manuskript ihm mehr oder weniger zufällig unter die Augen gekommen war, sei es, daß der Herausgeber literarischen Ruhm zu erwerben hoffte oder daß Drucker oder Verleger mit einem neuen Titel ihr Geschäft zu beleben suchten. Durch humanistische Vorstellungen geförderte antiquarisch-historische Neigungen scheinen dabei öfter ein wichtiger An-

¹ *Tractatus ex variis iuris interpretibus collecti*, Lugduni 1549; *Tractatus universi iuris*, Venetiis 1584.

² Johannes Baptista de Sancto Blasio, *Tractatus de actionibus* ... per ... Bapt. de S. Blasio, Venetiis, Erhard Ratdolt de Augusta: 1481.

³ Vgl. die Nachweise bei E. SPANGENBERG, *Einleitung in das Römisch-Justinianische Rechtsbuch*, Hannover 1817, p. 645–929.

⁴ Vgl. die – nicht vollständige – Aufstellung von 31 Ausgaben bei F. C. VON SAVIGNY, *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter*, Heidelberg ²1834–51, vol. V, p. 33–38.

⁵ Man darf hier wohl auch das „*Opus de libellis et ordine iudiciorum*“ des Roffredus de Epiphaniis nennen, obwohl das eigentliche Standardwerk zum Prozeßrecht das erst 1291 abgeschlossene „*Speculum iudiciale*“ des Guilielmus Duranti war; neben den 39 Ausgaben des „*Speculum iudiciale*“, die SAVIGNY, *Geschichte* V, p. 589–591 nennt, sind die neun Ausgaben des „*Opus de libellis*“ zwischen 1500 und 1591 (*ibidem* V, p. 209–211) umso beachtlicher. — Die zahlreichen Ausgaben des *Libellus de ordine iudiciario* „*Ad summariam notitiam*“ des Petrus Hispanus (vgl. R. STINTZING, *Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland*, Leipzig 1867, p. 220) sind wohl darauf zurückzuführen, daß das knappe Werk in einer späteren Bearbeitung unter dem Namen des Bartolus gedruckt wurde; die letzte Ausgabe erschien 1826, noch ganz in gemeinrechtlicher Tradition: Bartoli de Saxoferrato *Tractatus de ordine iudiciorum*, ed CHR. MARTIN, Jena 1826.

trieb gewesen zu sein⁶. Einige dieser Werke wurden nur ein- oder zweimal in kleiner Auflage gedruckt. Kam es zu mehreren Ausgaben, so war das regelmäßig dem Geschäftssinn der Verleger zuzuschreiben⁷, doch verrät manchmal ein neues Titelblatt mit späterer Jahreszahl zu einem älteren Druck, wie schwer die Auflage abzusetzen war⁸. Bisweilen kam eine Ausgabe zustande, ohne daß der Herausgeber Kenntnis von einer früheren Ausgabe hatte oder weil er das Werk für ungedruckt hielt⁹. Einige Werke erreichten eine größere Zahl von Ausgaben als Bestandteile von Ausgaben des *Corpus iuris civilis* oder der Summen des Azo: die *Casus* der Vivianus Tuscus, Franciscus und Guilielmus Accursii und anderer zu Digesten, Codex und Institutionen, die im 15. Jahrhundert zuerst selbständig erschienen waren, wurden eine beliebte Ergänzung der Glosse des Accursius und später mit ihr – wenn auch gekürzt – immer wieder gedruckt¹⁰. Auf dieselbe Weise kamen die hohen Auflagenziffern des sogenannten *Brachylogus*¹¹ und des Glossenapparates zur Lombarda des Karolus de Tocco¹² zustande. Zusammen mit den Summen des Azo wurden die Summensammlung zu den Digesten nach Johannes Bassianus, die unvollendete *Summa Trium librorum* von Placentinus und Pilius und die *Collectio summularum Authentici* des Johannes Bassianus in der Bearbeitung des Accursius sowie einige kleine Schriften gedruckt¹³. Auch die *Brocardica* des Azo scheinen durch die Verbindung mit

⁶ Die Mediävistik verdankt den Humanisten viel: Man denke nur an das Verdienst, das sich J. Cujas etwa durch die Ausgabe der *Authenticae* zu den Institutionen erworben hat (*Notae in Institutiones Justiniani*, in Jacobi Cuiacii Opera quae de iure fecit et edi voluit I, Francofurti 1545, p. 73–75); A. Agustín gilt geradezu als der erste Historiker des mittelalterlichen kanonischen Rechts.

⁷ Vgl. die Geschichte der 13 Ausgaben der von Nicolaus Rhodius 1530 unter dem falschen Titel „Placentini . . . de varietate actionum libri sex“ herausgegebenen Schriften verschiedener Autoren bei SAVIGNY IV, 259–260 und H. KANTOROWICZ, Einführung in die Textkritik, Leipzig 1921, p. 19, jetzt in H. KANTOROWICZ, Rechtshistorische Schriften, Karlsruhe 1970, p. 48, mit Nachtrag in KANTOROWICZ, Studies in the Glossators of the Roman Law, Cambridge 1938, p. 106 n. 30.

⁸ Vgl. z. B. SAVIGNY V, p. 18–19 zu den Ausgaben der „Lectura Codicis“ des Azo.

⁹ Z. B. die Ausgaben des „Ordo iudiciarius“ des Tancredus, Argentorati 1545 und der „Brocardica“ des Azo, Basileae 1567, denen die Ausgaben Lugduni 1515 (vgl. SAVIGNY V, p. 121–122) beziehungsweise Venetiis 1566 vorausgegangen waren, und die Ausgabe des sogenannten „Brachylogus“, Heidelbergae 1570, die tatsächlich die neunte Ausgabe des Werkes war (SAVIGNY II, p. 256).

¹⁰ Vgl. nur die Nachweise bei SAVIGNY V, p. 346–350.

¹¹ S. SAVIGNY II, p. 253–258.

¹² S. Leges Longobardorum cum argutissimis glosis Caroli de Tocco, pref. di G. ASTUTI, Torino 1964, p. 15–16 n. 16.

¹³ Die Zusammenstellung kam schon in Handschriften nicht selten vor, vgl. SAVIGNY V, p. 29–34.

den Summen in der Turiner und den Venezianer Ausgaben an deren größerer Verbreitung teilgenommen zu haben¹⁴.

Im 17. Jahrhundert kam der Druck von Werken der Glossatorenzeit zum Stillstand: Die Literatur war immer umfangreicher geworden, so daß für die Praxis und selbst für gelehrte Interessenten kaum noch die Möglichkeit bestand, älteres Material zu verarbeiten. Für die praktische Schriftstellerei genügten die überkommenen Standardzitate; eine Ausgabe der Glosse des Accursius und der Summen des Azo stand überall zur Verfügung. Druckausgaben von Glossatorschriften in dieser Zeit waren Zufallstreffer: 1697 und 1728 kamen die beiden einzigen Ausgaben des Glossenapparates zu den *Libri feudorum* des Jacobus Columbi heraus; Antonius Mincuccius hatte 1431 den Apparat mit den erforderlichen Umstellungen seiner Neufassung der *Libri feudorum* in sechs Büchern beigefügt, und als J. Schilter diese Rekonzinnation edierte, gab er den Apparat mit heraus¹⁵. Das *Commentum* zum Digesten-Titel *De regulis iuris* des Bulgarus, das schon im 16. Jahrhundert herausgegeben worden war, wurde zwischen 1616 und 1766 sechsmal gedruckt, freilich im Rahmen von Ausgaben der Werke von A. Le Conte, J. Cujas und A. Agustín¹⁶. Die Ausgabe des sogenannten *Brachylogus* durch H. Chr. Senckenberg 1743 ist wohl nur durch Senckenbergs Annahme zu erklären, es handele sich um ein Werk aus justinianischer Zeit, das durch die Jahrhunderte in Italien als Rechtsquelle gegolten habe¹⁷. Historisches Interesse an der mittelalterlichen Jurisprudenz war dem 17. und frühen 18. Jahrhundert nicht gegeben.

II.

Eine Wendung wurde vorbereitet durch die von dem Kamaldulenser-Abt Mauro Sarti begonnene – und hinsichtlich der hier interessierenden Legisten auch abgeschlossene – Gelehrtengegeschichte der Universität Bologna¹⁸. Das Werk war unter Benutzung reicher Archivalien und des wenige Jahre vorher

¹⁴ Zu den Ausgaben s. P. WEIMAR, *Argumenta brocardica*, in *Studia Gratiana* 14 (Collectanea Stephan Kuttner IV), Bononiae 1967, p. 121 s. n. 124.

¹⁵ J. SCHILTER, *Codex iuris Alemannici feudalis*, Argentorati 1697, ²1728; vgl. dazu E. A. LASPEYRES, *Über die Entstehung und älteste Bearbeitung der Libri feudorum*, Berlin 1830, p. 359–387 u. 388–396.

¹⁶ Vgl. SAVIGNY IV, p. 103–107.

¹⁷ *Brachylogus iuris civilis sive Corpus legum*, ed. H. CHR. SENCKENBERG, Francofurti et Lipsiae 1743. Ein Neudruck einer älteren Ausgabe erschien in Löwen 1761.

¹⁸ M. SARTI und M. FATTORINI, *De claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus*, Bononiae 1769–72, iterum edd. C. Albicini et C. Malagola, Bononiae 1888–96.

wieder aufgetauchten Buches des Diplovatatus über die berühmten Juristen¹⁹ geschrieben worden. In Deutschland wirkte seit den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts eine Gruppe von Juristen mit antiquarisch-historischen Interessen, die sie auch der mittelalterlichen Legistik zuwandten; man kann sie als Vorläufer der Historischen Rechtsschule bezeichnen: Hugo, Haubold, Cramer, Schrader, Wenck und Spangenberg, um die wichtigeren zu nennen²⁰.

Vorzügliches und größtenteils bis heute Gültiges bei der Erforschung der gelehrten Rechtsliteratur des Mittelalters leistete die deutsche Historische Rechtsschule. Außer Savignys „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter“²¹ seien nur die Darstellungen von Laspeyres²² und Bethmann-Hollweg²³ erwähnt. In der Historischen Schule oder unter ihrem Einfluß kamen auch Ausgaben von Werken der Glossatorenliteratur in beachtlicher Zahl zustande, darunter manche Erstausgabe. Als Herausgeber taten sich hervor: Savigny selbst²⁴, der schon genannte Chr. G. Haubold²⁵, E. Böcking²⁶, G. Hänel²⁷, A. Wunderlich²⁸, F. Bergmann²⁹, K. Witte³⁰, A. Brinz³¹, F. Kunstmann³², A. Anschütz³³, W. C. Beckhaus³⁴ und wie sie alle heißen.

¹⁹ Thomas Diplovatatus, *De claris iuris consultis* I, hrsg. von H. KANTOROWICZ und F. SCHULZ, Berlin und Leipzig 1919 und *Thomae Diplovatati Liber de claris iuris consultis, Pars posterior*, cur. † F. SCHULZ, † H. KANTOROWICZ, G. RABOTTI (*Studia Gratiana* 10), Bononiae 1968.

²⁰ Vgl. E. LANDSBERG, *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft* III. 2, München und Berlin 1910, p. 1—66.

²¹ Die erste Auflage erschien von 1815 bis 1831.

²² Nämlich das oben n. 15 zitierte Werk.

²³ M. A. VON BETHMANN-HOLLWEG, *Der germanisch-romanische Civilprozeß im Mittelalter* III (*Der Civilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung* VI), Bonn 1874.

²⁴ *Petri Exceptiones Legum Romanorum*, in SAVIGNY, *Geschichte* II, 321—428; *Summa des Johannes „Quicumque uult“*, ibidem IV, 549—555.

²⁵ *Rogerii Beneventani de Dissensionibus Dominorum . . . opusculum*, Lipsiae 1821.

²⁶ *Corpus legum sive Brachylogus iuris civilis*, Berolini 1829.

²⁷ *Dissensiones Dominorum sive Controversiae veterum iuris Romani Interpretum . . .*, Lipsiae 1834; *Incerti auctoris Ordo iudiciorum* (Ulpianus de edendo), Lipsiae 1838 — das Werk hatte seit 1791 schon acht andere Ausgaben in Deutschland, England, Belgien und Frankreich erlebt (ibidem, p. xii—xv); *Successio ab intestato secundum Novellas et secundum Longobardorum Legem* (Leipziger Programm), Leipzig 1863.

²⁸ *Anecdota quae processum civilem spectant*, Gottingae 1841; *Summula de probationibus „Sepe uero“*, in *Beiträge zur Literaturgeschichte des Prozesses im zwölften und dreizehnten Jahrhundert*, Z. f. gesch. Rechtsw. 11 (1842) 72—98 (p. 92—98).

²⁹ Pillii, Tancredi, Gratiae libri de iudiciorum ordine, Gottingae 1842.

³⁰ *Magistri Ricardi Anglici Ordo iudiciorum*, Halis 1853.

³¹ *Arbor actionum*, Erlangae 1853.

³² Über den ältesten Ordo iudiciarius mit Rücksicht auf Magistri Ricardi Anglici ordo iudiciarius . . . ed. per CAROLUM WITTE, in *Krit. Übersicht* 2 (1854) 10—29.

Das Verebben der Editionselle Mitte der 50er Jahre scheint mir ein deutliches Zeichen des Niedergangs der Historischen Schule zu sein.

Nur wenige Jahre freilich brauchten zu vergehen, bis wieder Textausgaben mittelalterlicher Legistenschriften erschienen. Doch diese Arbeiten entstammten einer neuen wissenschaftlichen Richtung: der modernen internationalen rechtshistorischen Forschung. Nicht mehr Erkenntnis des Rechts aus seiner Geschichte, sondern Erkenntnis der Geschichte des Rechts war es, wofür nun italienische, französische und deutsche Gelehrte gemeinsam arbeiteten. Ihre Forschungsinteressen bestimmten, welche Texte sie edierten. Bisweilen sollten die Ausgaben Beweis für die Richtigkeit der wissenschaftlichen Ansichten des Herausgebers liefern; stets waren sie Früchte eingehender rechtshistorischer und philologischer Forschung. Die Arbeitsweise eines H. Fitting³⁵, M. Conrat³⁶ oder G. Pescatore³⁷ zeigt diesen Zusammenhang deutlich, und wir verdanken ihnen vorzügliche Ausgaben. Neben diesen Gelehrten bewährten sich als Herausgeber von Werken der Glossatorenliteratur: C. Groß³⁸, J. F. Schulte³⁹, E. Caillemer⁴⁰, L. Chiappelli⁴¹, E. Lands-

³³ Die Lombarda-Commentare des Aripand und Albertus, Heidelberg 1855; Summa Legis Longobardorum. Longobardisches Rechtsbuch aus dem 12. Jahrhundert, Halle 1870.

³⁴ Bulgari ad Digestorum titulum De diversis regulis iuris antiqui commentarius et Placentini ad eum additiones sive exceptiones, Bonnae 1856.

³⁵ Glosse zu den Exceptiones legum Romanorum des Petrus, Halle 1874; Juristische Schriften des früheren Mittelalters, Halle 1876; Summa Codicis des Irnerius, Berlin 1894; Questiones de iuris subtilitatibus des Irnerius, Berlin 1894; Lo Codi in der lateinischen Übersetzung des Ricardus Pisanus, Halle 1906.

³⁶ Das Florentiner Rechtsbuch, ein System römischen Privatrechts aus der Glossatorenzeit, Berlin 1882; Die Epitome Exactis regibus, Berlin 1884; Il Libro di diritto di Tubinga, BIDR. 3 (1890) 83—148.

³⁷ Incerti auctoris Summa de successionibus, Berlin 1889; Ausgaben mehrerer kleiner Werke in Miscellen No. I—XIII, Berlin 1889; Placentini Summa „Cum essem Mantue“ sive de actionum varietatibus, Greifswald 1897; Die Distinktionensammlung des Ms. Bonon. Colleg. Hisp. Nr. 73, Greifswald 1913.

³⁸ Incerti auctoris ordo iudiciarius, pars summae legum et tractatus de praescriptionibus, Innsbruck 1870.

³⁹ Der Ordo iudiciarius des Codex Bambergensis P. I. 11, in Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Cl. 70, Wien 1872, p. 285—326.

⁴⁰ Le droit civil dans les provinces anglo-normandes au XII^e siècle, Memoires Acad. Caen 1883, p. 157—226, enthält die Prozessschrift des Guillelmus de Longo Campo; von der Ausgabe der „Excerpta Bellinensia“ (Lyon 1890) existieren nur Korrekturabzüge.

⁴¹ Glosse d'Irnerio e della sua scuola tratte dal manoscritto capitolare pistoiese dell'Authenticum con una introduzione storica, in Atti della R. Accademia dei Lincei, Memorie, Cl. sc. mor. IV. 2, Roma 1886, p. 184—236; Un consulto d'Azzone dell'anno 1205, edd. L. CHIAPPELLI und L. ZDEKAUER, Pistoia 1888.

berg⁴², V. Scialoja⁴³, A. F. Rossello⁴⁴, V. Rivalta⁴⁵, P. de Tourtoulon⁴⁶ und der junge E. Besta^{47, 48}.

Seit Ende des Jahrhunderts traten Bestrebungen hervor, Editionsarbeit organisatorisch zusammenzufassen: Aus Anlaß der 800-Jahr-Feier der Universität Bologna erschien 1888 der erste Band der von A. Gaudenzi herausgegebenen „Bibliotheca iuridica medii aevi“ mit Texteditionen, die Gaudenzis Schüler Palmieri, damals noch Student, besorgt hatte⁴⁹. 1892 und 1901 kamen zwei weitere Bände heraus⁵⁰, an denen elf italienische Gelehrte⁵¹ mitgearbeitet hatten, und 1913/14 veröffentlichte Palmieri eine zweite Auflage des ersten Bandes mit Verbesserungen und Ausgaben weiterer Werke. Insgesamt wurden hier 27 Werke ediert⁵², von unbeabsichtigten Ausnahmen abgesehen, alle zum erstenmal. Man hat die Qualität der Ausgaben kritisiert, vor allem Palmieri ist gescholten worden⁵³. Nicht zu Unrecht: Die Aufbereitung der in den Handschriften überlieferten Texte ist meist ungenügend. Auch die historische Erforschung und Einordnung der einzelnen Schriften läßt oft zu wünschen übrig, und gerade dadurch sind zahlreiche Irrtümer und Mängel zu erklären. Das Werk hat aber wichtige Quellen erschlossen.

Die Leistung eines einzelnen war ein anderes umfangreiches editorisches

⁴² Die Quaestiones des Azo, Freiburg i. B. 1888.

⁴³ Di una nuova collezione delle Dissensiones dominorum con l'edizione della collezione stessa, Studi e documenti di storia e diritto 9 (1888) 247—297, 11 (1890) 417—428, 12 (1891) 241—270, jetzt in V. SCIALOJA, Studi giuridici II (Ius 6), Roma 1934, p. 327—413 — die Ausgabe blieb unvollendet.

⁴⁴ Dissensiones dominorum sive controversiae veterum iuris Romani interpretum, Lanciano 1890 — unvollendet —; von der Fortsetzung Dissensiones dominorum (Cod. Chis. E. VII. 218) §§ 1—50, Lanciano 1891 scheinen nur Fahnenabzüge zu existieren.

⁴⁵ Le Quaestiones di Ugolino glossatore, Bologna 1891.

⁴⁶ Mehrere kleine Schriften des Placentinus sind ediert in: Placentin. Sa vie, ses œuvres, Paris 1896, p. 293—309.

⁴⁷ L'opera d'Irnerio II, Torino 1896.

⁴⁸ Weitere Namen unten n. 51.

⁴⁹ Scripta anecdota glossatorum, cur. G. B. PALMIERI, Bononiae 1888.

⁵⁰ Scripta anecdota antiquissimorum glossatorum, Bononiae 1892; Scripta anecdota glossatorum vel glossatorum aetate composita, Bononiae 1901.

⁵¹ A. Gaudenzi, G. B. Palmieri, F. Patetta, V. Scialoja, N. Tamassia, F. Schupfer, A. Solmi, C. Salvemini, C. Cicognari, E. Besta und A. Palmieri.

⁵² Einige davon gehören allerdings aus zeitlichen oder sachlichen Gründen gar nicht oder nur in einem weiteren Sinn zur Glossatorenliteratur.

⁵³ Man vgl. nur die strenge, aber vornehme Kritik der ersten beiden Bände von E. SECKEL in Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft N. F. 16 (1893) 11—30 und in SZRom. 21 (1900) 212—338.

Unternehmen, das in diesem Zusammenhang zu erwähnen ist: L. Wahrmunds „Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter“⁵⁴. Das fünfbändige Werk vereinigt vorher ungedruckte und gedruckte Schriften zum Prozeßrecht. Jede der einundzwanzig zum Teil umfangreichen Ausgaben ist mit einer eingehenden Einleitung versehen. Freilich, auch an diesem Werk hat die Kritik manche Mängel aufgedeckt⁵⁵, doch scheint der Rezensent im ganzen zu streng geurteilt zu haben.

III.

In alten und neueren Druckausgaben waren zahlreiche summenartige und monographische Werke der Glossatorenliteratur erschienen. Dagegen waren – gemessen an ihrer Bedeutung – nur verhältnismäßig wenige Glossenapparate und andere in Glossenform aufgezeichnete Schriften gedruckt worden. Den Versuch einer großen Glossenausgabe unternahm Emil Seckel⁵⁶. Eine erste Andeutung von seinen Plänen stammt aus dem Jahre 1911, als er von der großen Schwierigkeit sprach, aller Einzelglossen habhaft zu werden. Trotz vielversprechender Anfänge stünde man erst am allerersten Anfang der Riesenarbeit, die Tausende von voraccursischen Glossen kennenzulernen und sie zu klassifizieren. Die Aufgabe gehe über die Kräfte eines einzelnen weit hinaus. Aussicht auf Lösung hätte sie nur, falls eine gelehrte Organisation sich des „Corpus glossarum“ annähme. Nur mit seiner Hilfe könne eine wirkliche Kenntnis der Inkunabeln moderner europäischer Rechtswissenschaft gewonnen werden⁵⁷.

An einer gründlichen wissenschaftlichen Durchdringung des Stoffes und umsichtiger Vorbereitung ließ Seckel, der hervorragende Kenner der mittelalterlichen Legistik und Kanonistik, es nicht mangeln: Er wollte den „Unterbau“ der Texte durch den „Überbau einer Entwicklungsgeschichte der Literaturgattungen und ihres Zusammenhanges mit den Geistesströmungen der Zeit“ überwölben⁵⁸. Mustergültig war die Untersuchung über die Distink-

⁵⁴ Innsbruck 1905–1931.

⁵⁵ H. KANTOROWICZ, Kritische Studien, SZRom. 49 (1929) 55–114 (p. 81–114).

⁵⁶ Vgl. E. SECKEL, *Distinctiones glossatorum*, in Festschrift der Berliner Juristischen Fakultät für Ferdinand von Martitz, Berlin 1911, Separat-Neudruck Graz 1956, p. 332; E. SECKEL, Antrittsrede, in: Sitzungsberichte der Kgl. Preussischen Akademie der Wissenschaften 1912, p. 603; E. SECKEL, Bericht über die Arbeiten am Decretum Bonizonis und für das Corpus glossarum anteaccursianarum, ibidem 1915 I, p. 126–127.

⁵⁷ SECKEL, *Distinctiones*, 332.

⁵⁸ SECKEL, Antrittsrede, 603.

tionen der Glossatoren⁵⁹; in dieselbe Richtung wiesen seine Vorträge über Summen⁶⁰ und die unvollendete, von Erich Genzmer herausgegebene Arbeit über die Quare⁶¹. Die Literaturtypen-Forschung haben andere später fortgesetzt⁶². Bei den Editionen selbst strebte Seckel keine Vollständigkeit in der Verwertung des Materials an; kritische Editionen müßten jahrzehntelang oder immer in den Vorarbeiten stecken bleiben. Er wollte stattdessen „aus dem Urwald der Glossenhandschriften relativ gute Manuskripte herausholen und diese in treuem, wenn auch kritisch noch nicht vollendetem Abdruck herausgeben“⁶³.

Seckels Plan fand Zustimmung. Im Mai 1914 nahm sich die Königlich Preussische Akademie der Wissenschaften des Projektes an. Der Weltkrieg machte Seckels Mühe jedoch zunichte. E. M. Meijers' Aufruf zu internationaler Zusammenarbeit am Kriegsende⁶⁴ verfehlte im damaligen Augenblick seine Wirkung, und als Seckel sechs Jahre später starb, war kein Teil des Glossencorpus erschienen. Obwohl Ernst Heymann nach Seckels Tod formell die Leitung der Arbeiten übernahm⁶⁵, finden wir keinen Hinweis mehr über den Fortgang. Andere Gelehrte haben Seckels Plan freilich noch viele Jahre später gelobt, seine Wiederaufnahme empfohlen oder mit eigenen Arbeiten darauf Bezug genommen.

Das nächste größere Editionsprogramm war P. Torellis Plan einer Ausgabe des Gesamtwerks des Glossators Pilius de Medicina. Pilius war als Gründer der Universität Modena⁶⁶ und durch seine Schriften auch als Jurist

⁵⁹ S. oben n. 56. — Die Schrift enthält auch vorzügliche Editionen kleinerer Glossatoren-schriften, z. B. der „*Distinctiones Tübingensis*“, p. 297—309.

⁶⁰ E. SECKEL, Die Summen der Glossatoren, Zusammenfassung in Sitzungsberichte der Kgl. Preussischen Akademie der Wissenschaften 1912, p. 1154; ferner E. SECKEL, Azos Bearbeitung der Codex-Summe des Johannes Bassianus, Zusammenfassung ibidem 1918 III, p. 5. Vgl. dazu E. GENZMER, Emil Seckel, SZRom. 46 (1926) 216—263 (p. 249).

⁶¹ E. GENZMER, Quare Glossatorium. Erstausgabe zweier Quare-Sammlungen, nebst einer Studie aus Emil Seckels Nachlaß, in Gedächtnisschrift für Emil Seckel (Abhandlungen aus der Berliner Juristischen Fakultät 4), Berlin 1927, p. 1—69 (p. 1—4).

⁶² Man vgl. nur H. KANTOROWICZ, The Quaestiones disputatae of the Glossators, TRG. 16 (1939) 1—67, jetzt auch in H. KANTOROWICZ, Rechtshistorische Schriften, Karlsruhe 1970, p. 137—185; S. KUTTNER und E. RATHBONE, Anglo-Norman Canonists of the Twelfth Century, Traditio 7 (1951) 279—358 (p. 310—316 über Summae quaestionum); S. KUTTNER, Réflexions sur les brocards des glossateurs, in Mélanges Joseph de Ghellinck II, Gembloux 1951, p. 767—792; P. WEIMAR, Argumenta brocardica, Studia Gratiana 14 (Collectanea S. Kuttner IV), Bononiae 1967, p. 89—124. S. auch unten S. 47.

⁶³ GENZMER, Emil Seckel, p. 239—240.

⁶⁴ (Inleiding), TRG. 1 (1918—19), p. v—vii (p. vii). ⁶⁵ GENZMER, Emil Seckel, 240 s.

⁶⁶ E. P. VICINI, Profilo storico dell'antico Studio di Modena (Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza della R. Università di Modena 10), Modena 1926.

in den Mittelpunkt des Interesses gerückt: Seckel und Gaudenzi hatten unabhängig voneinander den jahrhundertlang verschollenen *Libellus disputatorius*, ein groß angelegtes und umfangreiches Brocardica-Werk, wiederentdeckt⁶⁷. Seckel hatte eine Analyse der Distinktionensammlung des Pilius veröffentlicht⁶⁸ und Vorarbeiten für die Herausgabe des *Libellus disputatorius* geleistet, die Genzmer nach Seckels Tod weiterzuführen unternahm⁶⁹. Pietro Torelli – damals wohl noch Professor in Modena – veröffentlichte 1928 zwei Fragmente der Distinktionensammlung des Pilius und kündigte unter Hinweis auf die Vorarbeiten Seckels an, die Modeneser Fakultät werde sich an der Herausgabe von Werken des Pilius beteiligen⁷⁰. Wenig später war der Plan, das Gesamtwerk herauszugeben, gereift⁷¹.

Die „Opera omnia“ des Pilius sind zwar nicht erschienen, der Plan veranlaßte aber eine Reihe von Einzelditionen: Torellis Schüler U. Nicolini gab die kleine Prozeßschrift „*Cum essem Mutine*“ heraus⁷². Ferner übernahm er die kritische Ausgabe der Disputationes (Quaestiones disputatae) des Pilius⁷³. Schließlich erschien der Apparat zu den Libri feudorum – allerdings aufgrund nur einer einzigen von drei damals bekannten Handschriften⁷⁴. Seckels und Genzmers Vorarbeiten für die Ausgabe des *Libellus disputatorius* wurden 1944 in Hamburg vernichtet, ein Schüler von Genzmer edierte

⁶⁷ E. SECKEL, Über neuere Editionen juristischer Schriften aus dem Mittelalter. I, SZRom. 21 (1900) 212–338 (p. 289 n. 1); A. GAUDENZI, Lo Studio di Bologna, in Annuario della R. Università di Bologna 1900–01, p. 29–188 (p. 128 n. 2).

⁶⁸ SECKEL, Distinctiones, 354–379.

⁶⁹ GENZMER, Emil Seckel (n. 60), 249.

⁷⁰ P. TORELLI, „Distinctiones“ di Pillio nei codici Vaticani Chigiani E. VII. 211 e 218 (Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza della R. Università di Modena 29), Modena 1928, jetzt auch in P. TORELLI, Scritti di storia del diritto italiano, Milano 1959, p. 227 bis 262 (p. 232).

⁷¹ P. TORELLI, Per un'edizione integrale delle opere di Pillio, in Rassegna per la storia della Università di Modena e della cultura superiore modenese, Modena 1929, p. 51–58, jetzt auch in TORELLI, Scritti, 215–225. Mit einigen Berichtigungen in der Sache zustimmend H. KANTOROWICZ, Eine Gesamtausgabe des Pillius in Vorbereitung, SZRom. 50 (1930) 470–475.

⁷² Summa „Cum essem Mutine“ (Qualiter debeat concipi libellus), ed. U. NICOLINI, in Annali del Seminario giuridico-economico della R. Università di Bari „Benito Mussolini“, 1936. I (Studi in onore di Michele Barillari IV), Bari 1937, p. 66–76.

⁷³ U. NICOLINI, Pili Medicinensis Quaestiones sabbatinae. Introduzione all'edizione critica (Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza di Modena 54–55), Modena 1933; Pili Medicinensis Quaestiones sabbatinae, ed. U. NICOLINI (Pubblicazioni 67), Modena 1935, repr. 1946.

⁷⁴ L'apparato di Pillio alle Consuetudines feudorum, ed A. ROTA, in Studi e memorie per la storia dell'Università di Bologna 14 (1938) 1–170.

jedoch das erste Buch des Werkes im Rahmen einer nicht gedruckten Dissertation⁷⁵.

Für eine Neuausgabe der Accursischen Glosse war aufgrund einer staatlichen Initiative P. S. Leicht im Jahre 1928 in einem Gutachten für die Standesvertretung der italienischen Anwälte eingetreten⁷⁶. Er begründete den Wunsch nach einer Neuausgabe mit dem praktischen Wert der Glosse, der Seltenheit der guten Inkunabel-Ausgaben und der Mangelhaftigkeit der jüngeren Ausgaben. Auf dem Bologneser Kongreß 1933 setzte sich Torelli für dieselbe Sache ein. Er betonte die Notwendigkeit, auf die handschriftliche Tradition zurückzugehen, und versuchte darzutun, daß die Accursische Glosse auch zur besseren Kenntnis des voraccursischen Materials beitragen könne. Das Unternehmen sollte das Seckelsche Projekt des „Corpus glossarum anteaccursianarum“ ergänzen⁷⁷. Zwei Werke gingen aus diesem Ansatz hervor: Torellis grundlegende einleitende Untersuchung „Per l'edizione critica della glossa accursiana alle Istituzioni“⁷⁸ und die Ausgabe des Apparates des Accursius zum ersten Buch der Institutionen⁷⁹; Vorarbeiten zum zweiten Buch sind vorhanden.

In einer Rückschau auf das bis dahin Geleistete stellte Torelli 1940 fest, daß die Handschriften des Accursius und die Drucke im Laufe der Zeit nachaccursisches, aber auch von Accursius zurückgewiesenes voraccursisches Material aufgenommen hätten. Genaue Aussagen über die zweite Erscheinung seien nur nach systematischer Durchsicht des handschriftlichen voraccursischen Materials möglich. Die Hoffnung auf Verwirklichung des Seckelschen Glossencorpus beginne aber zu schwinden⁸⁰. Deshalb hatte Torelli die Erforschung der voraccursischen Glossen bereits selbst in Angriff genommen. Die

⁷⁵ Libellus Pylei disputatorius. Liber primus, ed. J. MEYER-NELTHROPP, jur. Diss. Hamburg 1958.

⁷⁶ P. S. LEICHT, Relazione del prof. P. S. Leicht al Direttorio nazionale del sindacato avvocati e procuratori per la nuova edizione della Glossa accursiana, Roma 1928, jetzt im P. S. LEICHT, Scritti vari di storia del diritto italiano II. 1, Milano 1948, p. 192—197.

⁷⁷ P. TORELLI, La codificazione e la glossa: questioni e propositi, in Atti del Congresso internazionale di diritto romano. Bologna I, Pavia 1934, p. 329—343, auch in Torelli, Scritti, 263—278.

⁷⁸ In RSDI. 7 (1934) 429—586; auch als Buch, Bologna 1935.

⁷⁹ Accursii Florentini Glossa ad Institutiones Iustiniani imperatoris (Liber I), ed. P. TORELLI (Corpus iuris civilis cum Glossa magna Accursii Florentini auspiciis et consilio Regiae Academiae Italicae editum. Institutionum Iustiniani Augusti libri IV), Bononiae (1939).

⁸⁰ P. TORELLI, La nuova edizione della glossa accursiana alle Istituzioni. Risultati e speranze, in Rendiconti delle sessioni della R. Accademia delle scienze dell'Istituto di Bologna, 1940, p. 98—113, auch in TORELLI, Scritti, 279—292 (p. 289).

erste von drei eindringenden Untersuchungen über voraccursische Glossen zu den Institutionen war gerade erschienen⁸¹.

Es war konsequent, daß Torelli sich auch die Edition der voraccursischen Glossen zur Aufgabe machte. 1942 schlug er der Accademia delle Scienze dell'Istituto di Bologna vor, Sammlung, Erforschung und Veröffentlichung von voraccursischen Glossen zum Corpus iuris italienischerseits zu übernehmen. Er knüpfte an die seit dem Ende des 19. Jahrhunderts in Italien, vor allem in Bologna geleistete Editionsarbeit an. Man habe vor allem systematische Werke ediert, während die charakteristischsten Arbeiten der Glossatoren, ihre Glossen, vernachlässigt worden seien. Gleichzeitig unterstrich er die besondere Verpflichtung Bolognas, an diesem Werk zu arbeiten⁸². 1944 konnte er nicht nur auf seine eigenen Studien über voraccursische Glossen zu den Institutionen hinweisen, sondern auch augenzwinkernd und zufrieden schreiben: „Abbiamo un comitato . . . e qualche soldo per incominciare“⁸³. Auf dieser Basis entwickelte er sein Programm: Es gehe darum, die Wiedergeburt des Studiums des römischen Rechts in Bologna im Typus und in der Periode der Originalproduktion zu erforschen. Zu diesem Zweck müßten die glossierten Handschriften aufgesucht und unter Berücksichtigung von Herkunft, Geschichte und Aufbewahrungsort in einer Kartei erfaßt werden. Torelli entwickelte ein Schema, nach dem die Karteikarten angelegt werden sollten, und teilte die Signaturen von 39 bereits katalogisierten Institutionen-Handschriften mit⁸⁴. Der nächste Schritt sei der Erwerb von Fotografien der Handschriften. Zuletzt könnten die Texte transkribiert, aufgearbeitet und veröffentlicht werden. Dieses Programm überfordere einen einzelnen; es könne nur in Gemeinschaftsarbeit geleistet werden.

Torelli starb 1948. Im selben Jahr trat G. Astuti im Einvernehmen mit U. Nicolini und C. G. Mor auf dem Veroneser Kongreß für römisches Recht und Rechtsgeschichte dafür ein, die Arbeit an der Ausgabe der Accursischen

⁸¹ P. TORELLI, *Glosse preaccursiane alle Istituzioni*. Nota prima: glosse d'Irnerio, in *Studi di storia e diritto in onore di Enrico Besta IV*, Milano 1939, p. 229—277, jetzt in TORELLI, *Scritti*, 43—94; Nota seconda: glosse di Bulgaro, in *RSDI*. 15 (1942) 3—71, jetzt in TORELLI, *Scritti*, 95—166; Nota terza: Iacobo ed Ugo, in *Rendiconti* (n. 80) IV. 8, Bologna 1946, p. 90—153, jetzt in TORELLI, *Scritti*, 167—214 (mit Abdruck der wenigen ermittelten Glossen dieser Autoren zu den Institutionen).

⁸² P. TORELLI, *Per la conoscenza e la pubblicazione delle glosse preaccursiane*, in *Rendiconti* (n. 80) IV. 5, Bologna 1942, p. 99—105, jetzt in TORELLI, *Scritti*, 23—29.

⁸³ P. TORELLI, *Linee e massima per la pubblicazione delle glosse preaccursiane*, in *Rendiconti* (n. 80) IV. 7, Bologna 1944, p. 66—77, jetzt in TORELLI, *Scritti*, 31—42 (p. 33).

⁸⁴ *Ibidem* p. 37—41.

Glosse unverzüglich gemeinschaftlich weiterzuführen. In Auseinandersetzung mit Torellis Editionsprinzipien verlangte Astuti, der Ausgabe nur Handschriften aus dem 13. und frühen 14. Jahrhundert zugrunde zu legen. Für die Ausgabe des Apparates zu den Institutionen sei es wohl notwendig gewesen, auf eine möglichst große Zahl von Handschriften, auch jüngere, zurückzugreifen, da man zwischen zwei Redaktionen habe unterscheiden müssen. Bei der Ausgabe der Apparate zu den übrigen Teilen des Corpus iuris sei das Hauptproblem die Bewältigung der Masse der Varianten und Additionen. Juristisch-rechtshistorische Kriterien sollten bei der Editionsarbeit gegenüber paläographisch-diplomatischen den Vorrang haben; nichtsignifikante Varianten seien zu übergehen, Abkürzungen zu standardisieren⁸⁵. In den folgenden Jahren waren jedoch Fortschritte kaum zu verzeichnen.

Keines der umfassenden modernen Editionsprojekte war bis zur Mitte des Jahrhunderts von Erfolg gekrönt worden. Außer den schon genannten gelangten nur wenige Editionen zwischen den Weltkriegen zum Abschluß: Besonders wichtig sind die Ausgaben des *Liber pauperum* des Vacarius⁸⁶ und des sogenannten Tübinger Rechtsbuches und der mit ihm verwandten Schriften⁸⁷. Ferner sind Ausgaben kleinerer Glossatoren-Arbeiten von Kantorowicz⁸⁸, Genzmer⁸⁹ und Nicolini⁹⁰ zu nennen⁹¹. Immerhin war die Kenntnis

⁸⁵ G. ASTUTI, L'edizione critica della glossa accursiana, in Atti del Congresso Internazionale di Diritto romano e di Storia del Diritto I, Milano 1953, p. 323—336.

⁸⁶ The Liber Pauperum of Vacarius, ed. F. DE ZULUETA (The Publications of the Selden Society 44), London 1927.

⁸⁷ Scritti giuridici preirneriani. Fonti delle „Exceptiones legum Romanarum“ ed. C. G. MOR (Orbis Romanus 3), Milano 1935; Scritti giuridici preirneriani II. Exceptiones legum Romanarum, ed. C. G. MOR (Orbis Romanus 10), Milano 1938.

Das Ashburnhamer Rechtsbuch hatte Mor einige Jahre vorher schon einmal ediert: Il Libro di Ashburnham, ed. C. G. MOR, in Studi nelle scienze giuridiche e sociali della Facoltà giuridica dell'Università di Pavia 16 (1930) 329—369. Die umfangreiche Appendix Cantabrigiensis zum Tübinger Rechtsbuch ist ediert in C. G. MOR, Questioni preliminari per lo studio delle „Exceptiones Petri“, in Studi economico-giuridici dell'Istituto economico-giuridici della R. Università di Cagliari 20—21, Cagliari 1934, p. 202—251.

⁸⁸ Ausgaben mehrerer kleinerer Werke in H. KANTOROWICZ, Studies in the Glossators of the Roman Law, Cambridge 1938, p. 229—305.

⁸⁹ E. GENZMER, „Quare glossatorum“, in Gedächtnisschrift für Emil Seckel, Berlin 1927, p. 1—69; E. GENZMER, Eine anonyme Kleinschrift „De testibus“ aus der Zeit um 1200, in Festschrift Paul Koschaker III, Weimar 1939, p. 376—401; Summula de testibus ab Alberico de Porta Ravennate composita, ed. E. GENZMER, in Studi di storia e diritto in onore di Enrico Besta I, Milano (1939), p. 479—510.

⁹⁰ U. NICOLINI, Una sconosciuta raccolta di „Quaestiones dominorum“, in Studi Besta (n. 89) II, p. 37—66; weitere Editionen Nicolinis s. oben S. 38.

⁹¹ Auch der Band Juris interpretes saec. XIII, cur. scholaribus Leidensibus, duce E. M. MEIJERS, Napoli 1924 enthält einige späte Werke der Glossatoren-Literatur; verstreute

der legistischen Literatur der Glossatorenzeit durch Arbeiten von Genzmer⁹², Kantorowicz⁹³ und zahlreiche Einzeluntersuchungen gefördert worden.

IV.

In welcher Richtung man weiterarbeiten mußte, wenn man Textausgaben in großem Stil zustande bringen wollte, hatten die Kanonisten gezeigt: 1937 war S. Kuttners Repertorium der Kanonistik⁹⁴ erschienen. Das Repertorium beschreibt in systematischer Ordnung knapp Werke der Kanonistik aus der Zeit von 1140 bis 1234 und weist die Handschriften jedes Werkes nach. Es war zur Vorbereitung von Handschriften-Editionen bestimmt. Das Repertorium fand ungeteilte Anerkennung und hat nicht nur eine tragfähige Grundlage für Textausgaben von Werken der Kanonisten geschaffen, sondern darüber hinaus als zuverlässiges Nachschlagewerk der ganzen Kanonistik starke Impulse gegeben. Es ist das Vorbild für das Repertorium der Legistik.

1952 beauftragte der Internationale Kongreß aus Anlaß der Achthundertjahrfeier des *Decretum Gratiani* in Bologna die Professoren Kuttner, Le Bras und Forchielli mit dem Aufbau eines Instituts zur Herausgabe von Texten der mittelalterlichen Kanonistik. Im Mai 1955 wurde das Institute of Research and Study in Medieval Canon Law, Inc., jetzt Berkeley, California errichtet. Das aus privaten Mitteln unterhaltene Institut soll der Erforschung des mittelalterlichen kanonischen Rechts dienen, Ausgaben der Werke der mittelalterlichen Dekretisten und Dekretalisten, einschließlich einer Neuausgabe des *Decretum Gratiani* betreuen, und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet organisieren⁹⁵. Es verfügt über eine einzigartige Sammlung von Mikrofilmen der den Gegenstand seiner Arbeit bildenden mittelalterlichen Texte, die ständig erweitert wird, publiziert in drei Reihen die „*Monumenta iuris canonici*“⁹⁶, an denen Gelehrte aus aller

kleine editorische Arbeiten von Meijers finden sich ferner in E. M. MEIJERS, *Études d'histoire du droit* III, Leyde 1959.

⁹² E. GENZMER, Die iustinianische Kodifikation und die Glossatoren, in *Atti del Congresso Internazionale di Diritto romano*, Bologna I, Pavia 1934, p. 345—430.

⁹³ *Studies*, oben n. 88.

⁹⁴ S. KUTTNER, *Repertorium der Kanonistik (1140—1234)*. *Prodromus corporis glossarum*, Città del Vaticano 1937.

⁹⁵ Über Entstehung und Aufgaben des Instituts s. S. KUTTNER, *Bulletin for 1955*, *Traditio* 11 (1955) 429—439.

Welt mitarbeiten, und gibt jährlich einen Arbeitsbericht heraus. Kuttners Richtlinien für die Editionsarbeit im Rahmen der „Monumenta“⁹⁷ können auch für Ausgaben legistischer Texte als Richtschnur dienen.

Die legistische Forschung schlug seit 1952 einen anderen Weg ein. Sie konzentrierte ihre Kraft auf eine Darstellung der allgemeinen Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, das „Ius Romanum Medii Aevi“ – in Anspielung auf Savignys „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter“ kurz: „Neuer Savigny“. Mehr als 70 Gelehrte aus vielen Ländern sind unter dem Patronat der Société d'Histoire des Droits de l'Antiquité an dem Unternehmen beteiligt. Das Gesamtwerk soll aus zehn Bänden und einem Registerband bestehen⁹⁸. Eine Reihe wertvoller Beiträge sind inzwischen erschienen, doch fehlen die wichtigen zentralen Partien. Die wissenschaftliche Leitung lag in den Händen von E. Genzmer; es ist zu hoffen, daß Genzmers Tod den Abschluß des Werkes nicht verhindern wird.

Mit der Inangriffnahme dieser Quellen- und Literaturgeschichte wurden größere Editionspläne und selbst Arbeiten an einem Repertorium der Handschriften zurückgestellt. Genzmer führte aus⁹⁹: Die Herstellung eines einigermaßen vollständigen Handschriften-Repertoriums müsse man der Zukunft überlassen. Die Bibliothekskataloge seien unvollständig und oft unzuverlässig. An die notwendigen Reisen sei zur Zeit aus Mangel an bereiten Gelehrten nicht zu denken. Dasselbe gelte für Seckels Plan eines „Corpus glossarum anteaccursianarum“, den man übrigens nicht auf Glossen beschränken, sondern auf andere Glossatorenschriften erweitern solle.

Einzelne Gelehrte haben freilich immer wieder auf die Notwendigkeit von Textausgaben, vor allem Editionen voraccursischer Glossen hingewiesen¹⁰⁰. Besonders eindrucksvoll war der Appell G. Gualandis. Er veröffentlichte 1957 ein Fragment einer Glossierung zum Digestum novum; in der Einleitung knüpfte er an die alten Bestrebungen zur Herausgabe voraccursischer

⁹⁶ Ed. Institutum iuri canonico medii aevi perquirendo, Civitate Vaticana, zeitweise New York 1965 ff.

⁹⁷ S. KUTTNER, Notes on the Presentation of Text and Apparatus in Editing Works of the Decretists and Decretalists, *Traditio* 15 (1959) 452–464.

⁹⁸ *Ius Romanum Medii Aevi*, auspice Collegio antiqui iuris studiis provehendis / Société d'histoire des droits de l'antiquité, Mediolani 1961 ff. — Über das Unternehmen unterrichten E. GENZMER, Mezzi di lavoro per lo studio del diritto romano nel Medio Evo, *Archives d'histoire du droit oriental et Revue Internationale des droits de l'antiquité* 2 (1953) 431 bis 439 und E. GENZMER, Einleitung (*Ius Romanum Medii Aevi* I, 1 d), Mediolani 1961, mit weiterer Literatur p. 122 n. 1.

⁹⁹ *Ibidem* p. 132.

¹⁰⁰ S. E. M. MEIJERS anläßlich einer Buchbesprechung in TRG. 20 (1952) 125.

Glossen an und wollte seine Arbeit als einen Beitrag zu dem „gemeinschaftlichen europäischen Werk“ des Corpus glossarum anteaccursianarum verstanden wissen¹⁰¹. Andere mochten auf ein gemeinschaftliches Unternehmen nicht warten und leisteten, was jeder allein als Herausgeber von Texten zu leisten vermochte¹⁰².

1963 ergriff Astuti auf dem Accursius-Kongreß in Bologna erneut die Initiative¹⁰³: Während er in Verona 1948 nur über eine Neuauflage der Glosse des Accursius gesprochen hatte¹⁰⁴, verlangte er nun, daß gleichzeitig die Herausgabe voraccursischer Glossen in Angriff genommen werde. Eine Hauptaufgabe dabei sei es, die Verfasser der einzelnen Glossen zu ermitteln. Zuerst komme es darauf an, die von Torelli begonnene Kartei der Glossenhandschriften in internationaler Zusammenarbeit weiterzuführen. Bevor man an die Ausgabe des eigentlichen Glossencorpus denken könne, sei sodann ein Auszug von voraccursischen Glossen ebenfalls in Form einer Kartei herzustellen. Für jede Glosse sollten drei Karten geschrieben werden, aus denen drei Register, und zwar eines nach der Quellenordnung, eines nach Verfassern und eines nach Handschriften geordnet, angelegt werden

¹⁰¹ G. GUALANDI, Glosse preaccursiane al „Digestum novum“ in frammenti membranacei della Bibliothèque Royale di Bruxelles, in *Atti della Accademia Nazionale dei Lincei. Memorie. Cl. sc. mor.* VIII. 7. 6 (1956), Roma 1957, p. 201—293; zustimmend R. FEENSTRA, *Rec. operis*, TRG. 25 (1957) 416.

¹⁰² Es erschienen: La „Summa arboris actionum“ di Ponzio da Ylerda, ed. G. ROSSI, Milano 1951; Bulgarus (?), *Tractatus de equitate*, in A. ROTA, *Il Tractatus de equitate come pars tertia delle Quaestiones de iuris subtilitatibus e il suo valore storico e politico*, Archivio giuridico 146 (1954) 75—119 (p. 110—119); Jacobus de Ravanis (?), *Summa feudorum*, ed. C. PECORELLA, *Studi parmensi* 6 (1956) 287—332, 2. Aufl. als Buch Milano 1959; *Questiones de iuris subtilitatibus*, ed. G. ZANETTI, Firenze 1958; CH. LEFEBVRE, *De quelques fragments d'une „Lectura“ de Jean de Monchy sur le Code*, TRG. 26 (1958) 294—315; S. CAPRIOLI, *Quem Cuiacius Iohanni tribuerat*, ASD. 7 (1963) 131—248; *Bertrandi quaedam de regulis iuris*, ed. S. CAPRIOLI, ASD. 8 (1964) 225—267 und ASD. 10—11 (1967) 479—526; *Lecturae del titulo D. 41. 2 attribuite a Giovanni Bassiano*, ed. M. PICCIALUTI, ASD. (1964) 289—348; P. LEGENDRE, *Recherches sur les commentaires préaccursiens*, TRG. 33 (1965) 353—429 — mit Ausgabe eines unvollendeten und fragmentarisch überlieferten Glossenapparates zu den Institutionen aus der Zeit zwischen 1215 und 1220 —; *Tractatus de violento possessore a Pilio Medicinensi compositus*, ed. P. WEIMAR, *Ius commune* 1 (1967) 61—103; *Traktat De iustitia et iure und Traktate De pactis und De pacto de non petendo*, in R. WEIGAND, *Die Naturrechtslehre der Legisten und Dekretisten von Irnerius bis Accursius und von Gratian bis Johannes Teutonicus*, München 1967, p. 453—464; *Il trattato „Superest videre“*, in A. PADOA SCHIOPPA, *Ricerche sull'appello nel diritto intermedio II*, Milano 1970, p. 231—245.

¹⁰³ G. ASTUTI, La „Glossa“ accursiana, in *Atti del Convegno Internazionale di Studi accursiani (II)*, Milano 1968, p. 287—379 (p. 356—379).

¹⁰⁴ S. oben S. 40—41.

sollten. Diese Kartei könne vervielfältigt und allen interessierten Gelehrten zur Verfügung gestellt werden. Astuti kam sodann auf Einzelfragen der Editionsarbeit zu sprechen und berührte dabei auch die Probleme einer Ausgabe der Vulgat-Fassung des *Corpus-iuris-Textes* und der typographischen Gestaltung der Glossenausgaben. Es scheint, daß man in Bologna – und neuerdings auch in Rom – gewillt ist, an diesem Projekt zu arbeiten. Ferner besteht seit 1967 bei der *Accademia Nazionale dei Lincei* eine Kommission für die Edition der Glosse des *Accursius*.

V.

Ein theoretischer Neuansatz zeichnete sich einige Jahre später ab: In Handschriften des *Digestum novum* entdeckte G. Dolezalek Fragmente eines Glossenapparates des Martinus Gosia und konnte einen Apparat des Rogerius identifizieren¹⁰⁵. Hatte man früher gemeint, daß die glossierten Handschriften aus der Zeit vor Azo Einzelstücke nach Entstehung und Inhalt seien, jede gebildet aus nicht feststellbar vielen individuellen Vorlesungsmitschriften von Studenten oder auch aus gelegentlichen Glosseneinträgen der Lehrer selbst, so zeigte sich jetzt, „daß es durchaus feste Handschriftenklassen gibt“. Dolezalek deutete an, daß sich eine Gesamtedition der voraccursischen Glossen auf dieser Grundlage mit sehr viel weniger Zeit- und Arbeitsaufwand bewerkstelligen lasse, als gefürchtet¹⁰⁶. Seine Beobachtungen bezogen sich jedoch nur auf sogenannte „eigentliche texterläuternde Glossen“ im Unterschied zu Textverbesserungen und Variantenangaben, Notabilien und Allegationen.

Eine vergleichende Untersuchung der juristischen Vorlesungsmethode und der Strukturen der Glossenschichten¹⁰⁷ brachte kurz darauf die Erkenntnis, daß die verschiedenen Glossentypen den methodischen Elementen des Rechtsunterrichts entsprechen und daß alle Glossentypen integrierende Bestandteile der voraccursischen oder vorazonischen Glossenschichten sind. Da die Glossentypen in den ältesten Bologneser Glossierungen vorkommen, führte diese Beobachtung zu dem Schluß, daß man schon am Anfang des Rechts-

¹⁰⁵ G. DOLEZALEK, Der Glossenapparat des Martinus Gosia zum *Digestum Novum*, SZRom. 84 (1967) 245–349.

¹⁰⁶ Ibidem p. 246–247.

¹⁰⁷ P. WEIMAR, Die legistische Literatur und die Methode des Rechtsunterrichts der Glossatorenzeit, *Ius commune* 2 (1969) 43–83.

unterrichts in Bologna Glossenapparate zu ganzen Teilen des Corpus iuris – nicht etwa Einzelglossen – geschrieben hat.

Bei der Edition der Glossen geht es also nicht um ein Corpus voraccursischer Einzelglossen, sondern um ein Corpus der Glossenapparate. Die Erleichterungen, die sich von diesem Ausgangspunkt her ergeben, liegen auf der Hand. Es handelt sich nicht mehr um die Aufgabe, das gesamte Glossenmaterial zu einem Teil des Corpus iuris civilis auf einmal zu bewältigen und herauszugeben; der Stoff verteilt sich vielmehr auf mehrere Apparate, die einzeln ediert werden können. Glossen, die nicht Bestandteile eines vollendeten oder unvollendeten Apparates waren, sporadische private Notizen und Zusätze zu einem Apparat (Streuglossen), können wegen ihrer geringen Bedeutung ganz beiseite gelassen oder in den kritischen Apparat einer Ausgabe verwiesen werden.

Der historische Ort der einzelnen Glossen bestimmt sich primär durch ihre Zugehörigkeit zu einem Apparat; die Frage, auf welchen Verfasser eine Glosse ursprünglich zurückgeht, bleibt zwar literatur- und dogmengeschichtlich interessant, braucht jedoch bei der Edition nicht gelöst zu werden – sofern nur feststeht, daß die Glosse Bestandteil des zu edierenden Apparates ist. Statt der Textentwicklung Tausender von Einzelglossen ist der Ort des Apparates zu bestimmen. Erweiterungen, Kürzungen und Bearbeitungen einer Glosse brauchen nicht parallel ediert zu werden. Es genügt, die Form zu edieren, in der die Glosse in dem Apparat erscheint. Freilich wird es der Textkritik dienen, verwandte Apparate laufend zu vergleichen. Der Zusammenhang zwischen den Glossen eines Apparates schafft die Grundlage einer immanent juristischen Textkritik, wie sie Astuti mit Recht für die Neuausgabe der Apparate des Accursius gefordert hat¹⁰⁸.

Diese Gesichtspunkte rechtfertigen den erneuten Versuch, die voraccursischen Glossen, oder richtiger: Glossenapparate, herauszugeben¹⁰⁹. Eine Beschränkung des Editionsvorhabens auf Glossenapparate ist andererseits nicht angezeigt, da viele andere wichtige Werke der Glossatorenliteratur ebenfalls ungedruckt sind. Die Herausgabe von Glossenapparaten verlangt auch nicht ein besonderes Corpus, wie dies wohl bei der Paralleledition vieler Tausend Einzelglossen notwendig gewesen wäre, sondern kann im Rahmen einer Reihe, die auch andere Schriften umfaßt, erfolgen.

Der erste Schritt auf dem Wege zu Editionsarbeiten großen Umfangs ist

¹⁰⁸ ASTUTI, La „Glossa“ accursiana (n. 103), p. 373–375.

¹⁰⁹ Vgl. WEIMAR, Die legistische Literatur, 66.

eine Bestandsaufnahme der in Betracht kommenden Werke. Zu diesem Zweck war zuerst ein einheitliches und umfassendes System der legistischen Literatur zu entwickeln, in dem gleichartige, auch nach ihrer Entstehungsgeschichte zusammengehörende Werke so angeordnet sind, daß diese Beziehungen deutlich werden, und in dem auch Werke, deren Entstehungsort und -zeit unbekannt sind, sowie anonyme Werke einen festen Platz haben. Eine chronologische oder nach Verfassern ausgerichtete Ordnung, wie sie etwa den Bänden 4 bis 6 von Savignys „Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter“ zugrunde liegt, genügt diesen Erfordernissen nicht. Im Rahmen der Arbeit am „Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte“ des Instituts wurde ein entsprechendes System der Literatur der Glossatorenzeit, ausgehend von der Methode des mittelalterlichen Rechtsunterrichts, entwickelt¹¹⁰. Das Handbuch selbst mit einer umfassenden Bestandsaufnahme der Glossatorenliteratur ist zur Zeit im Druck: etwa 250 Werke der Glossatorenzeit wurden klassifiziert und unter Angabe der Sekundärliteratur in knapper Form beschrieben. Zu leisten bleibt freilich noch die Individualisierung und Beschreibung der meisten vorazonischen Glossenapparate, auf deren Existenz wir gerade erst aufmerksam geworden sind. Davon abgesehen, ist nicht zu erwarten, daß noch viele bisher unbekannte Werke zu entdecken sind. Wohl aber ist mit Modifikationen in Einzelheiten zu rechnen.

Der nächste Schritt ist die Weiterentwicklung dieser systematischen Bestandsaufnahme der Werke der Glossatorenliteratur zum „Repertorium der Legistik“ durch Nachweis der Handschriften jedes Werkes. Diese Aufgabe ist der Arbeitsgruppe „Legistik“ übertragen. Sie ist in mehreren Stufen zu leisten:

1. Zunächst waren die in Bibliothekskatalogen und in der rechtshistorischen Literatur enthaltenen bibliographischen Angaben über legistische Handschriften und ihren Inhalt zu sammeln. Diese langwierige und wichtige Stoffsammlung hat G. Dolezalek im Laufe mehrerer Jahre geleistet und am 30. April 1971 vorläufig abgeschlossen.

Er hat die meisten, darunter alle wichtigen, in Kristellers Verzeichnis¹¹¹ erfaßten Bibliothekskataloge und -listen und die Neuerscheinungen ausgewertet; späterer Sichtung vorbehalten sind die Bestände einer Reihe kleinerer und kleinster Sammlungen, meist ohne gedruckten Katalog oder solcher

¹¹⁰ Ibidem p. 77—83.

¹¹¹ Latin Manuscript Books Before 1600, New York ³1965.

Bibliotheken, unter deren Handschriften keine legistischen Manuskripte zu erwarten sind. Ferner hat Dolezalek mehr als 700 Titel der Sekundärliteratur durchgesehen. Berücksichtigt wurden mittelalterliche lateinische Handschriften bis zum Jahre 1500, die und soweit sie Werke enthalten, welche sich an einen unbestimmten, juristisch interessierten Leserkreis wenden und nicht auf Texten des *Corpus iuris canonici* oder des Statutarrechts beruhen. Bei Werken zum Prozeß und bei Argumentensammlungen sind auch überwiegend kanonistische Schriften berücksichtigt. Auch Handschriften der kodifizierten Volksrechte der Germanenkönige bis zum 11. Jahrhundert, fränkischer Kapitularien und der *Libri feudorum* und ihrer Teile sowie der beiden Konstitutionen Kaiser Heinrichs VII. über Hochverrat sind aufgenommen. Festgehalten wurden Angaben über Aufbewahrungsort, Bibliothek und Signatur, alte Signaturen, frühere Eigentümer, Schreiber, Herkunftsort und Zeit – Blatt- oder Seitenzahl, Material, Maße, Zahl der Blätter in einem Heft – Inhalt der Handschrift mit Blattangabe, Verfasser, Titel, Anfangsworten (Incipit), Endworten (Explicit) sowie die Fundstellen dieser Angaben selbst.

2. Daraus wird ein nach Orten, Bibliotheken und Signaturen geordnetes vorläufiges Handschriftenverzeichnis in Form einer Liste zusammengestellt, das durch mehrere Register, z. B. der Verfasser, der Incipit und Explicit, aufgeschlossen werden soll. Die Angaben werden zur Zeit auf Lochstreifen geschrieben; dies ermöglicht eine fehlerfreie Reproduktion und Vervielfältigung und die Erstellung der Register mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Entsprechend der Lückenhaftigkeit und Unzuverlässigkeit der meisten Bibliothekskataloge, selbst mancher Notizen in der Literatur wird auch die Liste – sowohl als ganze wie hinsichtlich der Angaben über einzelne Handschriften – nicht vollständig und nicht immer zuverlässig sein. Trotzdem ist sie ein unentbehrliches Instrument für die weitere Arbeit der Arbeitsgruppe am Repertorium der Legistik. Sie wird noch 1972 vorliegen. Wir sind bereit, interessierten Rechtshistorikern und Bibliothekaren Auskünfte daraus zu geben. Obwohl das vorläufige Verzeichnis auch Handschriften mit Werken der Postglossatorenzeit umfaßt, wird sich die weitere Arbeit der Arbeitsgruppe auf Handschriften mit Werken der Glossatorenzeit beschränken. Dies ist notwendig, weil ein einheitliches und umfassendes System der legistischen Literatur der Kommentatorenzeit bisher fehlt und diese Literatur noch nicht genügend erforscht ist.

3. Sobald das vorläufige Verzeichnis vorliegt, sind die darin enthaltenen Angaben zu verifizieren, unter Einarbeitung der noch nicht aufgenommenen

Bibliotheksbestände zu ergänzen und zu berichtigen. Dabei ist die Bezeichnung der einzelnen Werke, soweit noch nicht geschehen, nach dem System der Glossatorenliteratur zu standardisieren. Neu aufgefundene Schriften sind, bevor dies geschehen kann, zu identifizieren und – gegebenenfalls in getrennten Veröffentlichungen – zu beschreiben; dies wird, wie schon erwähnt, vor allem bei vorazonischen Glossenapparaten notwendig sein. Diese Arbeit, die den größten und wichtigsten Teil der Arbeit für das Repertorium der Legistik ausmacht, soll die Arbeitsgruppe gemeinschaftlich leisten. Der Arbeitsanteil jedes Mitarbeiters soll in der endgültigen Fassung des Repertoriums erkennbar sein. Die Ergebnisse der einzelnen Mitarbeiter sollen jedoch in kurzen Zeitabständen allen vorgelegt und besprochen werden, so daß gleiche Gewähr für die Richtigkeit der Resultate gegeben ist. Die Arbeit soll, soweit möglich, mit Hilfe von Mikrofilmen der Handschriften geleistet werden. Die Arbeitsgruppe verfügt zur Zeit über eine Sammlung von 700 Mikrofilmen. Diese Sammlung soll durch Bestellung von Filmen möglichst aller zu analysierenden Handschriften rasch erweitert werden. Die Mikrofilmsammlung wird über die Arbeit am Repertorium der Legistik hinaus ein ausgezeichnetes Mittel allgemeiner rechtshistorischer Forschung sein¹¹². Es ist freilich damit zu rechnen, daß die Beschaffung von Mikrofilmen von Handschriften vor allem kleinerer Bibliotheken des Auslandes, nicht immer einfach sein wird. Wir hoffen jedoch, diese Schwierigkeiten mit Hilfe einer eigenen fotografischen Aufnahmeeinrichtung überwinden zu können. Sofern brauchbare Filme nicht zu beschaffen sein werden und wo Mikrofilme zur Analyse einer Handschrift nicht ausreichen – damit ist vor allem bei Glossenapparaten zu rechnen – sind Untersuchungen am Ort der Aufbewahrung der Handschrift vorgesehen. Als nützliches Hilfsmittel bei der Handschriftenanalyse wird auch ein umfangreiches Verzeichnis der Anfangs- und Endworte von ganzen Werken und Werkabschnitten der legistischen Literatur dienen, das in der Arbeitsgruppe zusammengestellt wird.

In seiner endgültigen Form wird der Hauptteil des Repertoriums der Legistik knappe Beschreibungen der Typen der Glossatorenliteratur und der einzelnen Werke in systematischer Ordnung mit Hinweisen auf Druckausgaben und Sekundärliteratur und Angabe der Handschriften jedes Werkes enthalten. In einem zweiten Teil sollen Analysen des Inhaltes der Handschriften – soweit einschlägig – zusammengestellt werden. Es sind schließlich

¹¹² Zu den Möglichkeiten des Mikrofilms s. M. FRANÇOIS, *Le microfilm*, in *L'histoire et ses méthodes* (L'Encyclopédie de la Pléiade 11), Paris 1961, p. 783–801.

mehrere Register, z. B. der Verfasser, der Anfangs- und Endworte, vorgesehen.

Die Arbeit am „Repertorium der Legistik“ soll Ende 1974 abgeschlossen sein. Sobald dies geschehen sein wird, können die eigentlichen Editionsarbeiten beginnen. Es ist zu hoffen, daß zu gegebener Zeit – auch in organisatorischer Hinsicht – Mittel und Wege gefunden werden, die es gestatten, diese Aufgabe in großzügiger Weise in Angriff zu nehmen und durchzuführen.